



Beschluss

Nr. **19/42/10.1G**
Vom **16.10.2019**
P190613

Ratschlag betreffend Nutzung im Untergrund und Einführung einer Dokumentationspflicht – Neue Bestimmung § 46a im kantonalen Bau- und Planungsgesetz

19.0613.01, Ratschlag des RR vom 19.06.2019

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0613.01 vom 18. Juni 2019 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. Oktober 2019, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 46a (neu)

Dokumentation unterirdischer Anlagen

¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, unterirdische Anlagen, die sich unterhalb des untersten Gebäude- oder Geschossteils befinden und dauerhaft im Erdreich verbleiben, nach Lage und Anzahl zu dokumentieren.

² Zu den dokumentationspflichtigen unterirdischen Anlagen zählen insbesondere:

- a) Erdwärmesonden;
- b) technische Anlagen;
- c) tiefliegende Trageelemente wie Spundwände, Anker, Pfähle und dergleichen;
- d) bauliche Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung;
- e) Bohrungen;
- f) Sicherungselemente und Sicherungsmassnahmen.

³ Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin herauszugeben. Der Regierungsrat regelt das Nähere dazu in der Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ SG 730.100